

Wahlordnung für das Gutachterwesen für die Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)

Bezugnehmend auf Ziffer 7.1 a) der Richtlinie zur Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung vom 21.12.2022 (BAnz AT 29.12.2022 B1) erlässt das BMWK folgende Wahlordnung, die zum 01.01.2024 in Kraft tritt:

Präambel

In der Förderrichtlinie Industrielle Gemeinschaftsforschung vom 29. Dezember 2022 ist zum Gutachterwesen festgelegt, dass ab 2024 der Projektträger und die Forschungsvereinigungen ein wettbewerbliches Verfahren zur Auswahl der Projekte der Industriellen Gemeinschaftsforschung organisieren. Kernelement dieses Verfahrens ist ein System unabhängiger, von den in der IGF antragsberechtigten Forschungsvereinigungen und vom Wissenschaftlichen Rat auf Zeit gewählter Gutachterinnen und Gutachter aus Wirtschaft und Wissenschaft.

§ 1 Grundlegendes

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich tätig. Sie stellen ihre wissenschaftlich-technische Expertise in den Dienst der IGF. Ihre Hauptaufgabe besteht in der sachverständigen vertraulichen, fairen und unparteiischen Teilnahme an der Begutachtung von Forschungsanträgen und Schlussberichten im Rahmen der IGF einschließlich ihrer Fördervarianten.
- (2) Die Anzahl und Größe der Gutachtergruppen (GAG) und deren fachliche Gliederung in Untergruppen werden vom Projektträger und dem WR vorgeschlagen und vom BMWK festgelegt (siehe Anhang 1).
- (3) Alle GAG sind paritätisch mit Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft zu besetzen, wobei Gutachterinnen und Gutachter aus dem Bereich der Wirtschaft auch eine Funktion in einem Unternehmen haben sollten.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Wahlberechtigt sind in der IGF antragsberechtigte Forschungsvereinigungen sowie die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates (WR). Die Wahlberechtigung für die Untergruppen von bis zu vier GAG ist an die Abgabe von Kandidatenvorschlägen für die jeweilige Untergruppe gebunden. Die Bewilligungsbehörde und der Projektträger sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich.

§ 2 Nominierungsverfahren

- (1) Nach Aufruf können die in der IGF antragsberechtigten Forschungsvereinigungen und die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates Kandidatenvorschläge für die Untergruppen von bis zu vier GAG einreichen. Die Anzahl der Vorschläge je Vorschlagberechtigten ist auf die maximal zu wählende Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter in dieser Untergruppe begrenzt. Es können sowohl Expertinnen und Experten aus der Wirtschaft als auch aus der Wissenschaft nominiert werden.
- (2) Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten sollten über eine umfangreiche wissenschaftliche Expertise verfügen und Erfahrungen auf dem Gebiet der praxisorientierten Forschung haben. Dabei wird eine Erhöhung des Frauenanteils innerhalb des Gutachterwesens der IGF angestrebt.
- (3) Eine Kandidatur von Vertreterinnen und Vertretern aus Verbänden ist für den Bereich Wirtschaft nicht zulässig. Gutachterinnen und Gutachter aus dem Bereich der Wissenschaft sollten vorrangig aus Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen (staatlich oder gemeinnützig) stammen. Unter dieser Voraussetzung können auch Geschäftsführerinnen, Geschäftsführer, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Forschungsvereinigungen kandidieren, aber ausschließlich im Bereich Wissenschaft.
- (4) Im Jahr der Gutachterwahl darf für zu nominierende Kandidatinnen und Kandidaten das gesetzliche Renteneintrittsalter zum Zeitpunkt der Nominierung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Die vorgeschlagenen Personen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und zur gutachterlichen Tätigkeit gegenüber dem Projektträger auf Nachfrage erklären. Kandidatinnen und Kandidaten können nur für eine Untergruppe, entweder im Bereich Wirtschaft oder im Bereich Wissenschaft, zur Wahl nominiert werden. Kann bzgl. der Nominierung zu einer Untergruppe mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet im Zweifelsfall der WR.
- (5) Die Wahlliste wird nach Untergruppen gegliedert und weist die Kandidatinnen und Kandidaten aus Wirtschaft und Wissenschaft getrennt aus. Der WR prüft die Zuordnung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Untergruppen und leitet in Zweifelsfällen einen Klärungsprozess ein. Im Falle einer neuen Zuordnung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten zu einer anderen Untergruppe erhält der Nominierende das Wahlrecht auch für die neue Untergruppe, aber weiterhin für maximal vier GAG.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Abstimmung erfolgt in zwei parallelen Wahlgängen für den Bereich der Wirtschaft und den Bereich der Wissenschaft. Stimmberechtigt sind in beiden Bereichen sowohl die in der IGF antragsberechtigten Forschungsvereinigungen als auch die Mitglieder des WR. Die Stimmberechtigten erhalten zusammen mit den Wahllisten für die Untergruppen, für die sie Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen haben, (digitale) Wahlscheine mit Angaben über die maximale Anzahl der zu wählenden Gutachterinnen und Gutachter.

- (2) Die Wahlberechtigten tragen ihre Kandidatinnen und Kandidaten in die Rangliste des Wahlscheins ein. Bei der Auszählung der Stimmen erhält der/die auf Rang 1 genannte Kandidierende drei Punkte, der bzw. die Zweitplatzierte zwei Punkte und alle weiteren Kandidatinnen und Kandidaten jeweils einen Punkt. Gewählt sind die Gutachterinnen und Gutachter in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Punkte. Bei Stimmengleichheit prüft der Leiter bzw. die Leiterin der betreffenden Gutachtergruppe und fällt in Abstimmung mit dem Projektträger die Entscheidung über die Berufung. Bei fachlich vergleichbarem Profil kann auch eine Losentscheidung gefällt werden.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter werden anschließend durch Ernennungsschreiben vom Projektträger im Auftrag des BMWK in das Amt berufen, unter der Voraussetzung, dass sie sich schriftlich zur Regeleinhaltung (z.B. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, vgl. Anhang 3 und 4) verpflichten. Die Amtszeiten beginnen zum 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres.
- (4) Kann eine gewählte Gutachterin oder ein gewählter Gutachter sein Amt nicht antreten oder gibt eine Gutachterin oder ein Gutachter das Mandat vorzeitig zurück, so erfolgt die Nachbesetzung der vakanten Position in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter der GAG mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten der entsprechenden Wahlliste unter Berücksichtigung der benötigten fachlichen Expertise und der erhaltenen Stimmenzahl. Die Nachberufung erfolgt durch Ernennungsschreiben.
- (5) Das Verzeichnis der Gutachterinnen und Gutachter und ihrer Gruppen wird ständig aktualisiert und in regelmäßigen Abständen auf der IGF-Homepage veröffentlicht.

§ 4 Kooptationsverfahren

- (1) Ist ein spezifisches Fachgebiet nach den Wahlen nicht hinreichend mit fachlicher Expertise vertreten, können auf Beschluss der jeweiligen GAG Fachleute aus dem Kreis der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten kooptiert werden. Ist die gesuchte Kompetenz dort nicht vertreten, kann auf andere Expertinnen und Experten zurückgegriffen werden. Die Zahl der kooptierten Gutachterinnen und Gutachter in den GAG darf nicht höher als 20% der gewählten Gutachterinnen und Gutachter sein. Sofern mehr als eine Gutachterin oder ein Gutachter in einer GAG kooptiert wird, ist auf die Ausgewogenheit zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu achten.
- (2) Die Berufung der durch die GAG zur Kooptation vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt auf Empfehlung des WR durch den Projektträger.

§ 5 Sonderfachgutachter

- (1) Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten und ausgeschiedene Gutachterinnen und Gutachter werden vorbehaltlich ihrer Zustimmung als Sonderfachgutachterinnen und -gutachter in die Beurteilung von IGF-Anträgen aufgenommen. Darüber hinaus können weitere Experten als Sonderfachgutachterinnen und -gutachter aufgenommen werden, wenn deren

Expertise für die Bewertung von Anträgen aus speziellen Fachgebieten regelmäßig benötigt wird. Vorschläge hierzu können von Gutachterinnen und Gutachtern oder Forschungsvereinigungen gemacht werden.

- (2) Generell werden Sonderfachgutachterinnen und -gutachter immer dann hinzugezogen, wenn Hinweise von Expertinnen und Experten aus einem spezialisierten Fachgebiet benötigt werden, um die Einzelstellungennahmen und somit das Votum der GAG zu ergänzen.
- (3) Sonderfachgutachterinnen und -gutachter unterliegen dem Verhaltenskodex sowie den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Anhang 3 und 4). Die grundsätzliche Bereitschaft, als Sonderfachgutachterinnen und -gutachter für die IGF tätig zu sein, wird regelmäßig (alle drei Jahre) abgefragt.

§ 6 Leitung der Gutachtergruppen

- (1) Gestaffelte Amtszeiten von Gutachterinnen und Gutachtern und der Leitung der GAG sollen eine kontinuierliche Arbeit der GAG gewährleisten. Leiterinnen, Leiter und stellvertretende Leiterinnen und Leiter einer Gutachtergruppe werden daher von den Mitgliedern ihrer Gruppe im Rahmen der Herbstsitzungen des den Gutachterwahlen vorausgehenden Jahres auf drei Jahre gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich. Ehemalige Leiterinnen und Leiter gehören nach ihrem Ausscheiden aus der Leitung der GAG weiter bis zum Ende der nächsten Wahlperiode an, ehemalige stellvertretende Leiterinnen und Leiter bis zum Ende der Wahlperiode.
- (2) Amtierende Leiterinnen und Leiter und stellvertretende Leiterinnen und Leiter der GAG sowie der GAG angehörende ehemalige Leiterinnen und Leiter stehen dementsprechend nicht zur Wahl als Gutachterinnen und Gutachter.

§ 7 Der Wissenschaftliche Rat der IGF

- (1) Der Wissenschaftliche Rat der IGF (WR) berät das BMWK und den Projektträger zu wissenschaftlichen Angelegenheiten in Bezug auf die Industrielle Gemeinschaftsforschung. Er dient dem Erfahrungsaustausch und der Koordinierung auf dem Gebiet der industriellen und gewerblichen Forschung. Zudem erarbeitet der WR Vorschläge zur Pflege und Weiterentwicklung der IGF und fördert den Wissens- und Technologietransfer.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat besteht aus den amtierenden Leiterinnen und Leitern sowie den stellvertretenden Leiterinnen und Leitern der Gutachtergruppen der IGF.
- (3) Der Wissenschaftliche Rat der IGF gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der die Arbeit und die Entscheidungsverfahren im Gremium näher geregelt werden.

Anhang:

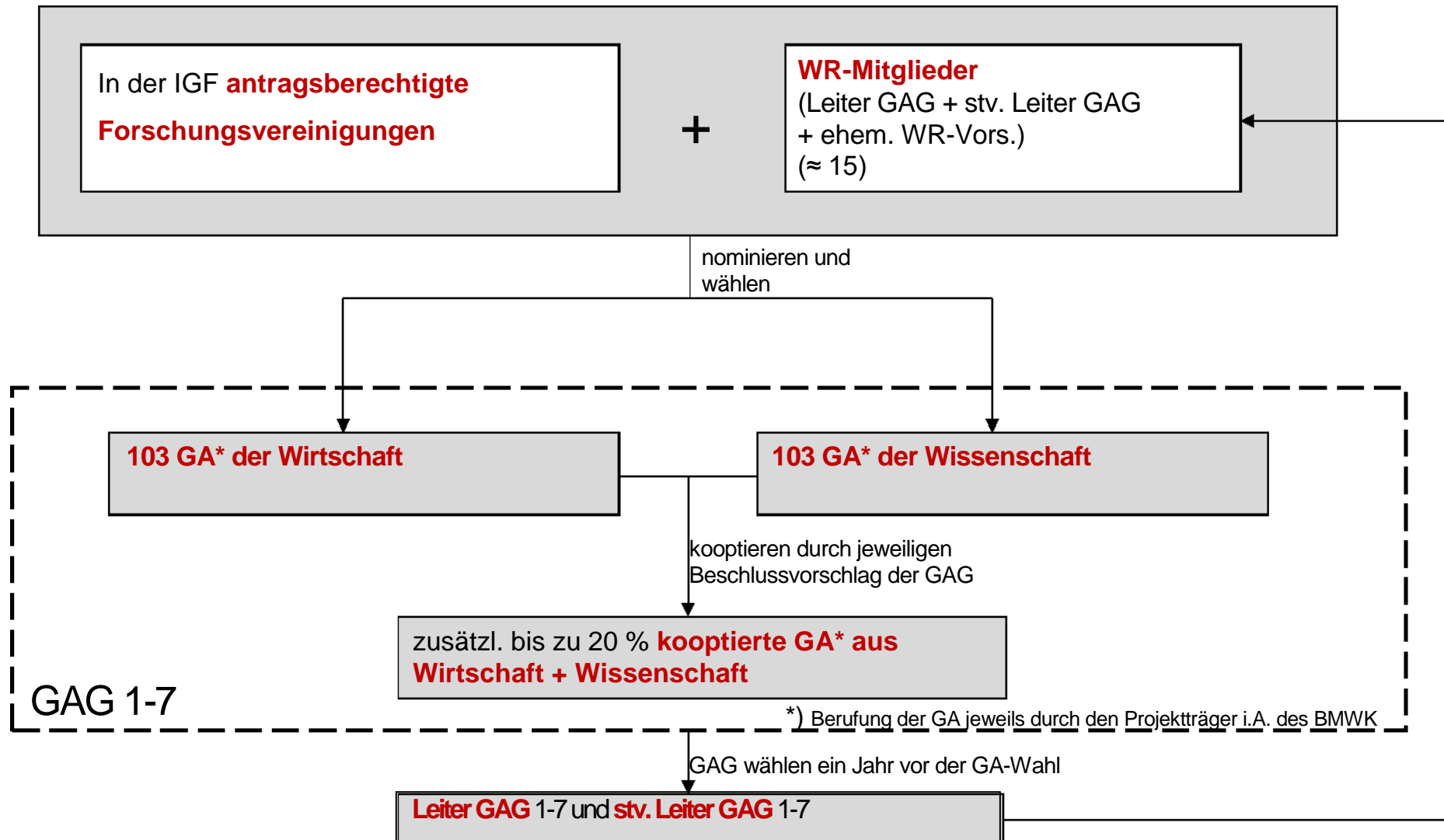
1. Fachliche Gliederung und Größe der Gutachtergruppen
2. Schematische Darstellung der Gutachterwahl
3. Verhaltenskodex
4. Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (*wird in überarbeiteter Fassung nachgereicht*)

Fachliche Gliederung und Größe der Gutachtergruppen (2025-2027)

Gruppen und Untergruppen	Anzahl (*) Gutachterinnen und Gutachter
1 Werkstoffe	38
1.1 Metallische Werkstoffe	14
1.2 Nichtmetallische, organische Werkstoffe	16
1.3 Nichtmetallische, anorganische Werkstoffe	8
2 Verfahrenstechnik und Energietechnik	24
2.1 Mechanische Verfahrenstechnik	6
2.2 Thermische Verfahrenstechnik	6
2.3 Chemische Verfahrenstechnik	6
2.4 Energietechnik	6
3 Betriebswirtschaft und Organisation	18
3.1 Produktionsmanagement und technische Logistik	12
3.2 Betriebswirtschaft	6
4 Konstruktion und Fertigung	38
4.1 Konstruktion im Maschinenwesen	16
4.2 Konstruktion im Bauwesen	6
4.3 Spanende Fertigung, Umformtechnik	16
5 Angewandte Chemie	36
5.1 Technische und Makromolekulare Chemie	8
5.2 Hochleistungstextiltechnik	12
5.3 Faserchemie und Funktionsfasertechnik	8
5.4 Bio- und Lebensmittelchemie	8
6 Medizintechnik und Systemtechnik	24
6.1 Mess- und Sensorsysteme, Mikrosysteme	8
6.2 Künstliche Intelligenz und Automatisierungstechnik	8
6.3 Bio- und Medizintechnik	4
6.4 Druck- und Medientechnik	4
7 Fügetechnik und Additive Fertigung	28
7.1 Thermische Fügetechnik	14
7.2 Klebtechnik	4
7.3 Mechanische Fügetechnik	4
7.4 Additive Fertigung	6
Anzahl zu wählende Gutachterinnen und Gutachter	206

(*) In allen Untergruppen sind die Gutachterinnen und Gutachter jeweils zur Hälfte aus den Bereichen *Wissenschaft* und *Wirtschaft* zu wählen.

Schematische Darstellung der Gutachterwahl



Verhaltenskodex für Gutachterinnen und Gutachter

Der Verhaltenskodex für Gutachterinnen und Gutachter erstreckt sich sowohl auf die gewählten oder kooptierten Mitglieder der Gutachtergruppen als auch auf den Kreis der Sonderfachgutachterinnen und -gutachter. Die Grundsätze der Vertraulichkeit sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu beachten.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich tätig. Sie stellen ihre wissenschaftlich-technische Expertise in den Dienst der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF). Ihre Hauptaufgabe besteht in der sachverständigen, vertraulichen, fairen und unparteiischen Teilnahme an der Begutachtung von Forschungsanträgen und Schlussberichten im Rahmen der IGF einschließlich ihrer Fördervarianten.

- 1) Gutachterinnen und Gutachter werden ad personam berufen. Sie handeln als unabhängige Personen und arbeiten in eigener Verantwortung.
- 2) Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich zu strikter Vertraulichkeit und Unparteilichkeit. Steht ein Gutachtender direkt oder indirekt in Beziehung zu einem Antrag oder Forschungsvorhaben, so ist er bzw. sie verpflichtet, diesen Umstand offenzulegen. Befangenheiten liegen insbesondere dann vor, wenn
 - Gutachterinnen bzw. Gutachter bei derselben juristischen Person wie der antragstellenden Forschungsvereinigung oder durchführenden Forschungseinrichtung beschäftigt ist.
 - eine Gutachterin oder ein Gutachter im Vorstand, Präsidium, Aufsichtsrat oder in einem ähnlichen Gremium der antragstellenden Forschungsvereinigung oder der durchführenden Forschungsstelle ist bzw. die Organisation ehrenamtlich nach außen vertritt. Bei einer Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Beirat kann hingegen nicht automatisch Befangenheit unterstellt werden, sofern es sich bei der Arbeit in diesem Beirat lediglich um die Einbringung fachlicher Expertise zur Sicherung wissenschaftlicher Qualität in der Forschung dieser Organisation handelt.
 - bekannt ist, dass eine Beschäftigung oder Vertretung bei der antragstellenden Forschungsvereinigung oder der durchführenden Forschungseinrichtung in naher Zukunft ansteht oder nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
 - beim Gutachtenden selbst ein konkretes wirtschaftliches Interesse an der Durchführung des Antrages vorliegt.
 - die Gutachterin bzw. der Gutachter Mitglied im Projektbegleitenden Ausschuss des Antrags oder des Forschungsvorhabens ist.

- verwandtschaftliche oder sehr enge persönliche Beziehungen zu Personen bestehen, die maßgeblich an der Antragstellung bzw. Durchführung eines Projektes mitgewirkt haben oder zukünftig mitwirken sollen.
- sonstige Umstände vorliegen, die eine unbefangene Bewertung aus Sicht des Gutachtenden nicht erlauben.

Bei Befangenheiten ist der Antrag oder Schlussbericht an den DLR Projektträger (DLR-PT) zurückzusenden. Bei einer Beratung dieser Anträge in einer Sitzung hat die befangene Person den Raum zu verlassen. Bei einer Web-Konferenz ist für die Dauer der Diskussion des betreffenden Antrages ein Verlassen der Web-Konferenz bzw. der Aufenthalt in einem digitalen Wartebereich notwendig.

- 3) Die Gutachterinnen und Gutachter sind für die ihnen zugesandten Evaluationsunterlagen verantwortlich. Alle Dokumente und elektronischen Dateien sind vertraulich zu behandeln und müssen entsprechend verwahrt werden. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen und Dateien sind nach einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Jahr nach Abschluss der Begutachtung zu vernichten.
- 4) Die geistigen Eigentumsrechte der Antragstellenden sind zu respektieren. Der wissenschaftliche Inhalt des Antrags, insbesondere unveröffentlichte Daten und Theorien, dürfen auf keinen Fall für eigene oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Ein Vertrauensbruch stellt einen Verstoß gegen die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in der IGF“ dar.
- 5) Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Anträge in einer Frist von in der Regel vier Wochen.
- 6) Es gilt der Grundsatz, dass der für einen Antrag oder Schlussbericht zuständige Einzel- gutachtende gegenüber dem Antragsteller anonym bleibt. Abweichungen von diesem Grundsatz können im Rahmen von speziellen Begutachtungsverfahren möglich sein, sofern die beteiligte Gutachterin bzw. der beteiligte Gutachter dies mitträgt.
- 7) Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen sich nicht mit Antragstellern über deren Anträge austauschen oder vorliegende Anträge berichten. Rückfragen an den Antragsteller erfolgen ausschließlich über den DLR-PT. Ergebnisse der Einzelbewertung dürfen nicht an den Antragsteller oder andere nicht autorisierte Personen weitergegeben werden.
- 8) Die Entscheidungen zu unterschiedlich bewerteten Anträgen werden in gemeinsamen Sitzungen von der Gutachtergruppe getroffen. Hierbei wird die Höhe der Einzelbewertungen der gesamten Gutachtergruppe zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidungen über die Anträge erfolgt im fachlichen Diskurs der gesamten Gutachtergruppe und werden nach außen in ihrer Gesamtheit getragen. Diskussion und Einzelvoten sind vertraulich.

- 9) Die Gutachtergruppen tagen in der Regel dreimal jährlich. Eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen wird erwartet. Absagen müssen schriftlich erfolgen. Reisekosten können nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) übernommen werden, sofern sie nicht von anderer Seite getragen werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex für Gutachterinnen und Gutachter der IGF.